

BGer 6B 611/2019 vom 31. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_611_2019

FR: TF 6B 611/2019 du 31 mai 2019

IT: TF 6B 611/2019 del 31 maggio 2019

Regeste

Nichtanhandnahme (schwere Menschenrechtsverletzungen); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland nahm das vom Beschwerdeführer angestrebte Verfahren gegen sechs Personen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen (Strahlenwaffen-Folter, Mikrowellen-Verbrechen) am 9. November 2018 nicht an die Hand. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Bern am 29. März 2019 infolge Nichtleistung der geforderten Prozesskostensicherheit androhungsgemäss nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Nach Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 383 Abs. 2 StPO).

E. 3

Der Beschwerdeführer stellt sich in seiner Beschwerde auf den Standpunkt, er habe angesichts seiner Vermögensverhältnisse Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Damit verkennt er allerdings, dass die unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft auch an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO). Dazu äussert er sich vor Bundesgericht jedoch mit keinem Wort. Die Frage seines Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren wurde davon abgesehen mit dem Urteil des Bundesgerichts 1B_74/2019 vom 25. Februar 2019 beurteilt. Darauf zurückzukommen, besteht kein Anlass. Der Beschwerdeführer zeigt im Übrigen nicht auf, inwiefern der angefochtene Beschluss gegen geltendes Recht verstossen könnte. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Beschluss Recht verletzt. Die Beschwerdeeingabe genügt diesen Anforderungen nicht. Auf die vorliegende Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.